

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz), Landstraße 3, 4020 Linz, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Zeit **vom 11.10.2010 bis zum 10.11.2011** eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Viennale – Vienna International Film Festival 2010“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in der Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, umschriebene Übertragungskapazität gebildet.

Das bewilligte Programm, das die von 21.10.2010 bis 03.11.2010 stattfindende Veranstaltung „Viennale – Vienna International Film Festival 2010“ begleiten und promoten soll, umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die stattfindenden Filmpremieren, Programmanschauen, Öffnungszeiten, Veranstaltungen, Anreise und den Kartenvorverkauf. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. Mit seinem Musikformat setzt LoungeFM auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate.

2. Der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass dem Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 490,-** innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.09.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 15.09.2010 eingelangt, beantragte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 11.10.2010 bis zum 10.01.2011 für die Veranstaltung „Viennale – Vienna International Film Festival 2010“.

Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wurde mit Schreiben der KommAustria vom 20.09.2010 der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 11.10.2010 bis zum 10.01.2011 für die Veranstaltung „Viennale – Vienna International Film Festival 2010“ zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 21.09.2010 sprach sich die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gegen die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den beantragten Zeitraum aus. Mit Schreiben der KommAustria vom 23.09.2010 wurde der Antragstellerin die Stellungnahme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. übermittelt.

Mit Schreiben vom 27.09.2010 wurde der Antrag dahingehend geändert, dass nunmehr als Veranstaltungszeitraum der 11.10.2010 bis 10.11.2010 beantragt wird.

Der Rundfunkbeirat empfahl im Umlaufwege einstimmig die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Eventradios an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH für den beantragten Zeitraum.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Stammkapital EUR 170.000,- beträgt, wovon EUR 70.000,- einbezahlt sind. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind zu 89,84 %, die Jupiter Medien GmbH (FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis), zu 5,16 % die

Langemann Medien GmbH (HRB 173815 beim Amtsgericht München) und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien).

Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak mit einer Beteiligung von 50% sowie Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak mit einer Beteiligung in Höhe von jeweils 25%. Mag. Florian Novak, Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind österreichische Staatsbürger.

Die Jupiter Medien GmbH ist abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin außerdem Alleineigentümerin der Livetunes Network GmbH, die unter dem Namen „LoungeFM“ ein Hörfunkprogramm über UMTS und aufgrund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, über DVB-H betreibt. Das Programm „LoungeFM“ ist seit 01.04.2008 auch auf der Homepage derstandard.at integriert (derstandard.at/radio).

Alleingesellschafter der Langemann Medien GmbH ist der deutsche Staatsangehörige Markus Langemann. Markus Langemann hält eine 9,8%-ige Beteiligung an der Deluxe Television GmbH, die ihren Sitz in München hat und das Programm Radio Deluxe, das über DAB und im analogen Kabel in München sowie seit 01.09.2005 auch über den digitalen Satelliten Astra zu empfangen ist, veranstaltet. Die Deluxe Television GmbH verfügt außerdem aufgrund von Bescheiden der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über Zulassungen für bundesweite Musikspartenprogramme. Das Programm „Deluxe Lounge“ der Deluxe Television GmbH wird europaweit über Satellit, Kabel und IPTV und weltweit via Internet verbreitet.

Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsangehörige Walter Gröbchen.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS72007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008 erteilt. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Darüber hinaus verbreitet die Antragstellerin aufgrund der Anzeige vom 07.07.2010, KOA 1.900/10-038, das Programm LoungeFM über diverse Kabelnetze in Österreich.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin sowie eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm, das von der Livetunes Network GmbH für die Antragstellerin produziert werden soll, dient der Sendungsbegleitung der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Viennale – Vienna International Film Festival 2010“, die vom 21.10.2010 bis zum 03.11.2010 stattfindet. Das Musikprogramm ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Ziel des Eventradios ist es, Einheimische als auch Touristen auf die „Viennale – Vienna International Film Festival 2010“ aufmerksam zu machen, sie für einen Besuch zu mobilisieren und über die diversen filmischen Werke zu informieren. So liefert das Eventradio Informationen zu Filmpremieren, Programmanschauen, Öffnungszeiten, Veranstaltungstipps oder Tipps zur Anreise und dem Kartenvorverkauf. Weiters werden die Viennale-Veranstaltungen redaktionell begleitet und aufbereitet und wird Wissenswertes etwa in Form von „Newstickern“ (Ticket Countdown, Viennale News, Filmtipps, Nachberichterstattung) im Programm von „LoungeFM“ geliefert.

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten aus der Redaktion gesendet. Das übrige Wortprogramm ist nicht von Klamauk und permanentes Anfeuern der Spaßgesellschaft geprägt, sondern zeichnet sich durch Ernsthaftigkeit, Glaubwürdigkeit und Zurückhaltung der Moderation aus, und damit in Einklang zur Entspanntheit und Leichtigkeit des Lebensgefühls, das LoungeFM vermitteln will, stehen.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt als bestehende Hörfunkveranstalterin und der Tätigkeit als Veranstalterin von Radioprogrammen ebenso wie die Livetunes Network GmbH, die das Programm für die Antragstellerin produzieren wird und ebenfalls bestehende Hörfunkveranstalterin ist, über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden Studioinfrastruktur und dem Zeitraum von nur drei Monaten nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Da der redaktionelle Aufwand mit dem bestehenden Redaktionsteam der Livetunes Network GmbH realisiert wird, mit der eine enge gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht, belaufen sich die monatlichen Kosten, in erster Linie bestehend aus den Kosten der technischen Übertragung, auf rund EUR 2.800,-. Die erwarteten Einnahmen aus Werbung werden nach der Planung der Antragstellerin den getätigten betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen.

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht; es besteht kein Grund zur Annahme, dass Einwände erhoben werden.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH hat sich gegen die Erteilung einer Zulassung ausgesprochen.

Der Rundfunkbeirat hat sich im Wege eines Umlaufbeschlusses für eine Zulassungserteilung an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, dem Schreiben der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH und der nachvollziehbaren bzw. schlüssigen gutachterlichen Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4,

§§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht. Für das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Der Rundfunkbeirat hat die Erteilung der beantragten Eventradiozulassung an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH empfohlen.

Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Viennale – Vienna International Film Festival 2010“ findet von 21.10.2010 bis zum 03.11.2011 statt.

Da der beantragte Zeitraum insgesamt unter der im Gesetz festgesetzten Höchstdauer von drei Monaten für Zulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegt, konnte unter Berücksichtigung einer „angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm“ (vgl. Erl. 401 BlgNR XXI. GP), die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. entsprechend dem Antrag befristet werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da jedoch für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebes gemäß 15.14 VO-Funk erteilt werden.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Da für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, war die Bewilligung zu Versuchszwecken zu erteilen (Spruchpunkt 3.).

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 28. September 2010

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Spannungsfunk Gesellschaft mbH, Landstraße 3, 4020 Linz, **per Fax**
2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail

Beilage ./1 zu KOA 1.101/10-024

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT																																																																																																																																		
2	Standort	Donaukanal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Livetunes Network GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	103,20																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-78,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>17,0</td> <td>16,5</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>20,0</td> <td>21,0</td> <td>21,5</td> <td>22,0</td> <td>22,5</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>23,5</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>23,5</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>22,5</td> <td>22,0</td> <td>21,5</td> <td>21,0</td> <td>20,0</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	60 hex																																																																																																																																
	lokal	hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen Versuchsabstrahlung um Messungen durchführen zu können																																																																																																																																			